

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 10/13 B

L 9 AL 112/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 AL 427/07 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung vom 15.3.2013 nicht.
- 3 Die Klägerin wirft zwar verschiedene Fragen auf, beschränkt sich aber auf die Behauptung, diese seien - soweit ersichtlich - noch nicht vom Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Abgesehen davon, dass eine Auseinandersetzung mit vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung fehlt, berücksichtigt die Beschwerdebegründung nicht, dass § 57 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), der das im Streit stehende Überbrückungsgeld (Übbg) regelt, am 31.7.2006 außer Kraft getreten ist und mit Wirkung ab 1.8.2006 durch den Gründungszuschuss als Förderungsinstrument abgelöst worden ist (Gesetz vom 20.7.2006, BGBl I 1706). Da nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ausgelaufenes Recht in aller Regel keine grundsätzliche Bedeutung hat, hätte in der Beschwerdebegründung im Einzelnen dargelegt werden müssen, dass und weshalb den aufgeworfenen Fragen zum Übbg gleichwohl noch Klärungsbedarf zukommt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; stRspr). Bei den Fragen nach den Anforderungen für die Annahme "von grober Fahrlässigkeit" hinsichtlich des Erkennens des Wegfalls der Voraussetzungen für die Bewilligung von Übbg verkennt die Beschwerdebegründung, dass es sich dabei um keine Rechtsfrage, sondern eine Tatsachenfrage handelt; sie betrifft die tatsächliche Würdigung im konkreten Einzelfall und lässt sich nicht einheitlich für alle Fälle beantworten (vgl BSGE 47, 180, 181 = SozR 2200 § 1301 Nr 8 S 20 f; BSG Beschluss vom 4.7.2000 - B 7 AL 4/00 B - Juris RdNr 7; Senatsurteil vom 29.8.2002 - B 11 AL 87/01 R - SozR 3-4300 § 137 Nr 3 sowie Senatsbeschluss vom 15.10.2012 - B 11 AL 85/12 B; stRspr).



- 4 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 5 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)